Betreuungsverein Heidenheim e. V.

Satzung

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.05.2006)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Betreuungsverein Heidenheim e. V." und hat seinen Sitz in Heidenheim/Brenz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für das Betreuungswesen in Württemberg e. V.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfebedürftigen Personen durch

- die Beratung und Unterstützung von Privatpersonen, die nach § 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 12. September 1990 als Betreuer bestellt sind bzw. bestellt werden sollen.
- die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen/Betreuer, die Einführung in ihre Aufgabe, ihre Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung,
- die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beratung Bevollmächtigter,
- die Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen zugunsten Betreuungsbedürftiger,
- die Übernahme von Betreuungen, sofern keine natürliche Personen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

Der überwiegende Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Landkreis Heidenheim.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu bestimmen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens ab der Beschlussfassung, ansonsten zu dem im Beschluss genannten Zeitpunkt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten, das diese zu bestätigen hat.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird zum Ende desjenigen Monats wirksam, in dem die Mitgliederversammlung den Beschluss gefasst hat. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein finanziert sich

- aus Zuwendungen gemäß den Förderrichtlinien des Landes,
- aus Zuschüssen Dritter, Spenden und sonstigen Zuwendungen,
- aus Aufwendungsersätzen und soweit möglich aus Vergütungen, die ihm nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung der Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, insbesondere Anregung von Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- 2. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers und zwei weiterer Vorstandsmitglieder für jeweils 2 Jahre,
- 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands. Beschluss über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Bei besonderen Anlässen können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme.

§ 8 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von einem Monat durch Brief einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen entweder als natürliche Person Mitglied des Vereins sein oder von einem Mitglied, das juristische Person ist, als Vertreter im Verein benannt werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Wahlperiode aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, über den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und Richtlinien für die laufende Arbeit des Vereins zu erlassen.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Sein Aufgabenkreis betrifft

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- den Kontakt mit Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde,
- die Organisation der Beratung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und deren Einführung,
- die planmäßige Information über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie die Beratung Bevollmächtigter,
- die Übernahme von Betreuungen als Vereinsbetreuer.

Der Vorstand kann näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsführung des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins sowie Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landkreis Heidenheim zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.